



**Studien- und Prüfungsordnung für
den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Unternehmensführung (MBA)
und die integrierten Zertifikatsprogramme „Grundlagen der
Unternehmensführung“, „Digitales Expertenwissen“ sowie „Digitale Führung“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 7. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Masterarbeit

§ 9 Prüfungskommission

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 11 Zeugnis und akademischer Grad

§ 12 Hochschulzertifikate (Certificate of Advanced Studies – CAS)

§ 13 Semesterzeiten

§ 14 In-Kraft-Treten

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang MBA „Digitale Unternehmensführung“ hat das Ziel, Führungsnachwuchskräften durch ein praxisorientiertes Lehrangebot Grundlagen in der digitalen Arbeitswelt sowie Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln und darauf aufbauend zu Führungsfunktionen zu qualifizieren. ²Das Studium soll die Studierenden fördern, ein Fundament an Fachkenntnissen und Fertigkeiten zu legen und die Einordnungen von digitalen Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der weiterführenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, Führungsaufgaben in einer digitalen Arbeitswelt wahrzunehmen und digitale Systeme und Prozesse zu modellieren, zu analysieren, zu beurteilen, zu verbessern und neu zu erschaffen. ³Sie haben die zur Umsetzung der Ziele notwendigen digitalen Führungskompetenzen.
- (3) ¹Einzelne Module oder ausgewiesene Modulblöcke des weiterbildenden Masterstudienganges können in Form eines Baukastensystems studiert werden. ²Die Modulblöcke umfassen jeweils 3 Module und schließen mit den folgenden Zertifikaten (Certificates of Advanced Studies (CAS)) ab:
 - CAS Grundlagen der Unternehmensführung
 - CAS Digitale Führung
 - CAS Digitales Expertenwissen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
 - a) ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem Informatik-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und der Gesamtbewertung „befriedigend“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss.
 - b) ¹der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit Informatik, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums. ²Der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eine Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung.
- (2) ¹Soweit Bewerber/Bewerberinnen ein abgeschlossenes Informatik-, wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit Informatik-, wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängenden 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem Informatik-, wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Landshut entspricht. ²Diese muss zusätzlich zu den in Absatz 1 b) geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. ³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines

qualifizierten Arbeitszeugnisses oder eine Tätigkeitsbeschreibung mit Nachweis der Anstellung. ⁴Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge auf Zulassung der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

¹Das gebührenpflichtige Studium wird als weiterbildendes, berufsbegleitendes Studium mit einer Regelstudienzeit von 5 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 25 Stunden.

§5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder/Jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.
- (4) ¹Sonstige Wahlpflichtmodule decken insgesamt 10 ECTS-Punkte ab. ²Sie weisen als Prüfungsform eine der in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsformen auf. ³Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Qualifikationsziele in den Schwerpunktbereichen Führung oder digitales Expertenwissen.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das alles Weitere zu den Modulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Das Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Es wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und

hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung des zeitlichen Umfangs und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule und der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten ;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los.

§ 7

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenem Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit

anwenden zu können.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die/der Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. ²Die Masterarbeit muss spätestens nach 8 Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ³Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Zumindest eine/r der beiden Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit muss Dozent/Dozentin im Masterstudiengang “Digitale Unternehmensführung“ sein. ²Ebenso muss zumindest einer der beiden Prüfer/eine der beiden Prüferinnen hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin der Hochschule Landshut sein.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft bestellt werden. ²Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), eine Projektarbeit, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen, Übungsaufgaben), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat Betriebswirtschaft über das Modulhandbuch zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der

Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 12

Hochschulzertifikate (Certificate of Advanced Studies – CAS)

- (1) ¹Über die bestandenen Prüfungen zu den drei Modulblöcken „Grundlagen der Unternehmensführung“, „Digitale Führung“ und/oder „Digitales Expertenwissen“ wird ein von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnetes Zertifikat „Certificate of Advanced Studies“ ausgestellt werden. ²Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnung der absolvierten Module, die Anzahl der erworbenen ECTS- Punkte sowie die Bewertungen der abgelegten (studienbegleitenden) Prüfungen.
- (2) Werden die Prüfungsleistungen ohne Erfolg erbracht, kann eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

§ 13

Semesterzeiten

- (1) ¹Das Wintersemester beginnt am 15. September und endet am 28. Februar. ²Die Vorlesungszeit beginnt i.d.R. am 15. September und endet am 21. Januar.
- (2) ¹Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 14. September. ²Die Vorlesungszeit beginnt i.d.R. am 1. März und endet am 7. Juli.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage1: MBA-Studiengang „Digitale Unternehmensführung“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lerneinheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht
Grundlagen der Unternehmensführung				(20)			
DUF100	Digitale Transformation und Strategie	SU	40	5	Proj.-Arb.		5/90
DUF110	Recht der Digitalisierung	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF120	Controlling und Kostenmanagement	SU	48	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
DUF130	Agiles Management	SU	64	5	schr. Pr.	90 min.	5/90
Digitale Führung				(10)			
DUF200	Digitale Führung 1	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF210	Digitale Führung 2	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
Wahlpflichtmodule Digitales Expertenwissen ¹⁾				(15)			
DUF300	Internet of Things	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF310	IT-Sicherheit	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF320	Digitale Produktion/Industrie 4.0	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF330	Data Science & Analytics	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF340	Additive Fertigung	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF350	Digital Marketing	SU	40	5	ELN ³⁾		5/90
DUF360	Blockchain Technologien	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
Sonstige Wahlpflichtmodule²⁾				(10)			
DUF400	Coaching	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF410	Konfliktmanagement	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/90
DUF300- DUF360	s.o.						
Projektmodul und Masterarbeit				(35)			
DUF500	Entrepreneurship-Projekt	SU	32	5	Proj.-Arb.		5/90
DUF600	Masterarbeit/Kolloquium		8	30			30/90
				90			

1) 3 Module (15 ECTS) aus DUF300-360

2) 2 Module (10 ECTS) aus DUF400-410 oder DUF 300-360. Die Module aus DUF 300-360 können nicht doppelt, d.h. als „Wahlpflichtmodule Digitales Expertenwissen“ und „Sonstige Wahlpflichtmodule“ angerechnet werden.

3) Der Leistungsnachweis besteht aus zwei Studienarbeiten und einer Projektarbeit.

Abkürzungen:

d: deutsch
schr.Pr.: schriftliche Prüfung
mdl.Pr.: mündliche Prüfung
CAS: Certificate of Advanced Studies

ECTS: European Credit Transfer System
SU: Seminaristischer Unterricht
Proj.-Arb. Projektarbeit
ELN.: Endnotenbildender Leistungsnachweis

Anlage 2: Hochschulzertifikate

CAS „Grundlagen der Unternehmensführung“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer/-leistung	Noten-gewicht
DUF100	Digitale Transformation und Strategie	SU	40	5	Proj.-Arb.		5/15
DUF120	Controlling und Kostenmanagement	SU	48	5	schr. Pr.	90 min.	5/15
DUF130	Agiles Management	SU	64	5	schr. Pr.	90 min.	5/15
				15			

CAS „Digitale Führung“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer/-leistung	Noten-gewicht
DUF200	Digitale Führung 1	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF210	Digitale Führung 2	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF400 oder DUF410	Coaching oder Konfliktmanagement	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
				15			

CAS „Digitales Expertenwissen“

Modul	Modulname	Art der Lehrveranstaltung	Lehr-einheiten à 45 Min.	Credit Points (ECTS)	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer/-leistung	Noten-gewicht
3 Module aus DUF300-DUF360				15			
DUF300	Internet of Things	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF310	IT-Sicherheit	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF320	Digitale Produktion/Industrie 4.0	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF330	Data Science&Analytics	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF340	Additive Fertigung	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15
DUF350	Digital Marketing	SU	40	5	ELN ¹⁾		5/15
DUF360	Blockchain Technologien	SU	40	5	schr. Pr.	60 min.	5/15

1) Der Leistungsnachweis besteht aus zwei Studienarbeiten und einer Projektarbeit.